

Thema:

Bildung von Sonderposten für den kommunalen Finanzausgleich

Fragestellung:

Gemäß § 38 Abs. VI GemHVO i.V.m. § 12 Abs. VIII KomBVO-E (§ 10 VIII GemEBilBewVO) ist ein Sonderposten in der Eröffnungsbilanz nicht zu bilden.

Ist die Vorschrift so zu verstehen, dass dieser in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet werden muss, wohl aber gebildet werden kann. Die Eröffnungsbilanz soll die Vermögenslage zum Bilanzstichtag darstellen.

Wir haben nämlich das Problem, dass eine Gemeinde im IV. Quartal 2007 sehr hohe Gewerbesteuererinnahmen (weit über den normalen Einnahmen) hatte und dadurch in 2009 enorme Umlagen an den Kreis bzw. die Verbandsgemeinde zahlen muss.

Es müsste ein Sonderposten i.H.v. 1,6 Mio. € gebildet werden (nach der Berechnung in der Häufig gestellten Fragen 1.5.12). Wenn wir den nicht in die Eröffnungsbilanz stellen, würde dies u.E. ein absolut falsches Bild der Vermögens- bzw. Kapitallage zum 01.01.2009 darstellen, da das Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz um diesen Betrag erhöht würde, wenn wir den Sonderposten nicht bilden dürfen. Das Haushaltsjahr 2009 würde demnach im EHH natürlich mit einem Verlust abschließen (wegen Umständen aus Vorjahren).

Antwort:

In der Eröffnungsbilanz darf kein Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gebildet werden. Dies geht aus § 10 Abs. 8 GemEBilBewVO schon dem Wortlaut der Vorschrift zufolge hervor.
